

B e g r ü n d u n g

zur Zusammenfassung der Bebauungspläne Nr. 138a "An der Umfluth", Nr. 138b "An der Umfluth - Aasee" und Nr. 56 "Aasee" zum Bebauungsplan Nr. 100 "Aasee"

Von der Stadt Ibbenbüren ist beabsichtigt, innerhalb des Naherholungsgebietes "Aasee" ein Wellen-Freibad sowie weitere ergänzende Freizeitanlagen zu errichten.

Diese Vorhaben liegen innerhalb des Geltungsbereiches des vom Rat der neuen Stadt Ibbenbüren beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 138b "An der Umfluth - Aasee" sowie des vom Rat der ehemaligen Gemeinde Ibbenbüren beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 56 "Aasee". Darüber hinaus besteht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 138b noch der Bebauungsplan Nr. 138a "An der Umfluth". Die vorgenannten Bebauungspläne sind rechtsverbindlich.

Die Bebauungspläne Nr. 138b "An der Umfluth - Aasee" und Nr. 56 "Aasee" weisen das für die Freizeitanlagen vorgesehene Gelände südlich des Aasees entsprechend den Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes überwiegend als öffentliche Grünfläche aus. Um die für die geplanten Freizeitanlagen erforderlichen überbaubaren Flächen sowie deren Zweckbestimmung festsetzen zu können, ist eine Änderung der v.g. Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erforderlich.

Die gemeinsame Grenze der v.g. Bebauungspläne bildet die ehemalige - als Folge der kommunalen Neugliederung weggefallene - Gemeindegrenze zwischen der ehemaligen Stadt und Gemeinde Ibbenbüren. Damit nicht für jeden einzelnen Bebauungsplan ein für den Bürger unverständliches gesondertes Änderungsverfahren durchgeführt werden muß, hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 3. 11. 1978 die Zusammenfassung der Bebauungspläne Nr. 138b "An der Umfluth - Aasee" und Nr. 56 "Aasee" zu einem Bebauungsplan beschlossen. In diese Zusammenfassung wurde auch der Bebauungsplan Nr. 138a "An der Umfluth", der lediglich ein Teilstück der Straße "An der Umfluth" erfaßt, mit einbezogen.

Der neue Bebauungsplan, der hinsichtlich seiner Festsetzungen gegenüber den bisherigen Plänen inhaltlich unverändert bleibt, hat die Bezeichnung Nr. 100 "Aasee" erhalten.

Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebietes liegt innerhalb der Verfahrensgrenze der Flurbereinigung Ibbenbüren - Nr. 26703 -.

Nach § 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl I S. 533) erfolgte inzwischen die Besitzeinweisung der neuen Grundstücke.

Die hierdurch entstandenen neuen Eigentumsgrenzen wurden nachrichtlich in den zusammengefaßten Bebauungsplan Nr. 100 "Aasee" übernommen.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 6. 12. 1978



Niehaus
(Stadtplaner)